



Sitzung vom

29. August 2017

Mitgeteilt den

30. August 2017

Protokoll Nr.

750

Anfrage Wellig

betreffend Briefkastenfirmen und B-Bewilligungen im Moesano

Antwort der Regierung

Die Regierung nimmt die Situation betreffend Briefkastenfirmen und B-Bewilligungen in der Region Moesa ernst und verfolgt die Entwicklung aufmerksam. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen. Sowohl auf politischer als auch auf Amtsebene steht der Kanton Graubünden mit dem Kanton Tessin in Kontakt.

Frage 1 Auf Bundesebene hat sich die Politik mit den angesprochenen Problemkreisen schon mehrmals beschäftigt. Unter dem Eindruck der raschen Entwicklung und des strukturellen Wandels im Finanzbereich wurde die Wichtigkeit einer wirksamen Regulierung sowie entsprechender Aufsichtsinstrumente zum Schutze des Publikums auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz erkannt. Zurzeit werden das neue Finanzdienstleistungs- und das neue Finanzinstitutsgesetz im eidgenössischen Parlament beraten. Ersteres enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen, während letzteres im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für Finanzdienstleister vereinheitlicht. Seit längerem stehen die Bundesgesetze über die Börsen und den Effektenhandel (1. Februar 1997), zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (1. April 1998) und über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (22. Juni 2007) in Kraft. Das Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (8. November 1934) befindet sich zurzeit in Revision. Zusätzlich bieten Selbstregulierungsorganisationen, so auch die SRO Treuhand Suisse, Gewähr dafür, dass unseriöse Finanzunternehmen gar nicht gegründet oder zumindest schnell als solche erkannt werden. Angesichts dessen, der nach wie vor aktuellen Antwort der Regierung vom 13. Januar 2004 zur Anfrage Noi vom 9. Dezember 2003 und des Umstands, dass ein kantonales Gesetz aufgrund dessen Geltung für das ganze Kantonsgebiet (nicht nur für das Misox) unverhältnismässig und unzweckmässig erscheint, sieht die Regierung keinen Anlass für die Schaffung einer entsprechenden kantonalen Regelung.

Frage 2 Seit 2014 sind insgesamt 281 Betriebe vom Tessin in das Misox transferiert worden (2014: 64; 2015: 78; 2016: 84; 1. Januar – 26. Juli 2017: 55). Ein Teil dieser Firmen sind in Konkurs gefallen, liquidiert, gelöscht oder wieder zurückverlegt worden. Effektiv verbleiben noch 194 Betriebe. 99 davon beschäftigen Angestellte. Bereits 32 wurden vom KIGA auf das Vorhandensein einer Betriebsstätte überprüft, wobei elf Betriebe keine nachweisen konnten. Diesen Betrieben wurde die Arbeitgeberenschaft mittels Verfügung abgesprochen, wobei einige Beschwerden hängig sind.

Frage 3 Folgende B-Bewilligungen für ausländische Personen mit Wohnsitz und Arbeitsort in der Moesa sind erteilt worden: Jahr 2013: 108; 2014: 78; 2015: 83; 2016: 78; 1. Januar – 31. Mai 2017: 29. Zusätzlich sind seitens des Kantons Tessin in diesem Zeitraum insgesamt 69 B-Bewilligungen erteilt worden, bei denen der Wohnort der ausländischen Person im Kanton Tessin und der Arbeitsort in der Moesa war. Wie viele der bewilligten ausländischen Personen aber tatsächlich in der Moesa wohnen, ist dem Kanton nicht bekannt. Deuten konkrete Umstände auf einen fehlenden Wohnsitz in der Schweiz (z.B. Arbeitgeber weist keine Betriebsstätte auf), erfolgt seitens AFM eine Überprüfung mit allfälligem Entzug der B-Bewilligung.

Frage 4 Seit 1. August 2013 waren im RAV Roveredo insgesamt 109 italienische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B angemeldet, welche mindestens ein Arbeitslosentaggeld (ALE-Taggeld) bezogen haben.

Frage 5 Gemäss der geltenden Gesetzgebung und dem Freizügigkeitsabkommen ist es rechtlich unzulässig, bei allen Gesuchen standardisiert einen Strafregisterauszug einzufordern. Die Regierung des Kantons Graubünden ist nicht bereit, eine gesetzeswidrige Praxis einzuführen. Dies gilt vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass eventuelle Strafregistereinträge keinen direkten Zusammenhang mit den erwähnten Konkursen und Betreibungen aufweisen. Die Einforderung von Strafregisterauszügen würde einzig eine zusätzliche administrative Hürde darstellen. Strafen sind nur dann relevant, wenn sich daraus eine massive Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ableiten liesse.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin